

Richtigstellung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **8 (1900)**

Heft 24

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

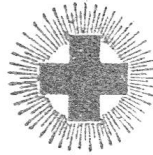
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Abonnement:
 Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halb-
 jährlich 1 Fr. 75.
 Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halb-
 jährlich 2 Fr. —
 Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Insertionspreis:
 (per einpaltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Cts.
 Für das Ausland 40 „
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
 des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
 und des Schweizerischen Samariterbundes.
 Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilenmagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen zc. sind bis auf weiteres
 zu richten an Hrn. Louis Gramer, Plattenstrasse 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schuler & Cie. in Biel.

Inhalt: Richtigstellung. — An die Vorstände sämtlicher Vereine. — Sollen dem Samariter desinfizierende Mittel in die
 Hand gegeben werden? — Die Blessierten-Transportkolonnen der österr. Gesellschaft vom Roten Kreuz. — Ein-
 gabe des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins zc. — Aus den Vereinen. — Notiz. — Schweiz. Centralverein vom Roten
 Kreuz: Mitteilung betreffend Direktions-Sitzung. — Schweiz. Militär-Sanitätsverein: Mitteilungen des Centralkomitees. —
 Büchertisch. — Inserate.

Richtigstellung

Infolge eines Mißverständnisses brachte die Nr. 23 des Vereinsorgans die Mitteilung,
 es werde von Neujahr an der Abonnementspreis für das „Rote Kreuz“ um 50 Ct. erhöht
 werden. — Diese Nachricht war unrichtig. Trotz der bevorstehenden Vergrößerung durch die
 Monatschrift „Am häuslichen Herd“ wird der Abonnementspreis für das Vereinsorgan
 nicht erhöht. Er beträgt auch für 1901 wie bisher 3 Fr.

Wir ersuchen unsere Abonnenten, von dieser angenehmen Richtigstellung Kenntnis zu
 nehmen und unser erweitertes, aber gleich billig gebliebenes Blatt zum Abonnement zu
 empfehlen.

An die Vorstände sämtlicher Rot-Kreuz-, Samariter- und Militär-Sanitäts-Vereine

ergeht hiemit die dringende Aufforderung, anlässlich des Beginnes des neuen Jahrganges für
 die Ausbreitung des „Roten Kreuzes“ thätig zu sein. Ohne Erhöhung des billigen Abonne-
 mentspreises wird von Neujahr an der Umfang des Vereinsorgans mehr als verdoppelt und
 sein Inhalt wird für weiteste Kreise ein genussreicher sein.

Das „Rote Kreuz“ wird von nun an nicht mehr ein bloßes Vereinsorgan, sondern zu-
 gleich ein gediegenes Familien-Unterhaltungsblatt zum billigsten Preise sein.

Das ist aber auf die Dauer nur möglich, wenn der Abonentenkreis sich bedeutend er-
 weitert, und hiefür unablässig zu sorgen, gehört zu dem Hauptpflichten eifriger Vereinsvorstände
 und Mitglieder.

Also nochmals: **Abonniert das „Rote Kreuz“!**

Sollen dem Samariter desinfizierende Mittel in die Hand gegeben werden?

Von Dr. H. Brand, Arzt in Melchnau.

Diese Frage wird noch jetzt sehr verschieden beantwortet und dementsprechend wird in
 den Samariternvereinen auch ungleich gehandelt. Und doch wäre ein einheitliches Verfahren
 im Interesse des Sanitätswesens sehr notwendig. Da wird in einem Samariternverein, der